

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 22 (1926)
Heft: 3-4

Rubrik: Varia
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lung umfasst die Zeit vom Jahre 1472 bis zum Tode des Herzogs in der Schlacht bei Nancy. Ist auch der Verfasser mit den grossen Zusammenhängen und den diplomatischen Verhandlungen und Ränken wohl vertraut, deutet er sie doch nur an, wogegen er das äussere Geschehen bewusst in den Vordergrund setzt. So ist ein anschauliches und packendes Zeitgemälde entstanden. Unter den 6 Bildtafeln verdient die mustergültige Reproduktion des Gastmahls in Trier aus Schillings Berner Chronik alle Anerkennung.

Hans Morgenthaler.

Varia.

Das Duzen der bernischen Amtleute in obrigkeitlichen Schreiben.

Mit dem vertraulichen *Du* wurden jahrhundertelang die bernischen Landvögte in den von Schultheiss, kleinem und grossem Rat an sie gerichteten Schreiben angeredet. Das war noch der Fall in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, als anderswo die Titulatur bereits ihre üppigsten Blüten getrieben hatte. So ist z. B. die Erneuerte Landschulordnung dem „lieben Vogt“ mit folgendem Schreiben zugeschickt worden: „Dieweil die nohtwendigkeit es erforderet hat, habend wir eine durchgehende Ordnung der Schulen unsers Teütschen landts auffsetzen und in druck verfertigen lassen, wie *du* auß den beylagen ersehen hast. Welche wir *dir* hiemit überschickend, mit dem befech, fleißige hand obzuhalten und unsere Kirchen- und Schul-diener in *deiner* Amtsverwaltung dahin anzumachen, daß sie derselben getreüwlich nachkommend, zu welchem end nicht allein *du* für *dich* ein Exemplar nemmen, sondern auch einem jeden Pedigkanten und Lehrmeister eines zustellen sollst, der Meinung, daß ein jeder es seinem successoren hinderlassen und keiner dasselbe mit sich wegnemmen solle.

Datum, den 25. Januar 1720.“

Dieses Duzen wurde schliesslich doch mehr anstössig, als vertraulich empfunden, und so geschah es, dass nachdem in den Oster-Verhandlungen des Jahres 1747, am 29. März, erkannt, statuiert und angeordnet worden war, den Amtleuten eine solche Titulatur zu geben, die beides dem hohen Stand und auch den Amtleuten angemessen sei, darauf hingewiesen wurde, dass „das biß hero von Standts wegen gepflogene so genante Duzen, in denen an sie abgegebenen oberkeitlichen Schreiben anstößig und anders eingerichtet werden könnte“. Es wurde beschlossen, meinen gnädigen Herren, d. h. dem kleinen oder täglichen Rat, zu überlassen, das Gutfindende anzuordnen. Das Ergebnis ihrer Beratungen ist ein im Polizeibuch XIII,

270—274 eingetragenes Dekret, das das Duzen abschafft und sowohl für die deutschen, als welschen Amtleute eine bestimmte Titulatur festsetzt. Dem Dekret, das hier zum Abdruck gebracht wird, geht die Abschrift des erwähnten Ratsbeschlusses voran, wobei der Kopist glaubte, das „Duzen“ in „Tautzen“ korrigieren zu müssen!

Decret

Was für eine Titulatur denen H. Amtleüthen sowohl in denen Amts Patenten, als oberkeitlichen schreiben in das künfftige zu geben ist.

• Zedel an Mh. Staatschreiber Mutach.

Demnach Mgh. in folg hochoberkeitlicher Erkantnuß und befelchs vom 29. passati heutigen Tags vorgenommen und behandlet das Ihnen überlassene pensum, wie denen hinfür erwehlenden und zukünfftigen Herren Amtleüthen in ihren zu ertheilenden Amtspatenten und an Sie abgebenden schreiben eine durchgehends gleiche und mehrere Titulatur ertheilt werden solle, die beides dem Hohen Stand und auch denen Herren Amtleüthen angenehm —

Habend Hochgedacht mgh. nach gewaltenen reflectionen befunden, hiemit auch fürs künfftige zu einer beständigen Regul und richtschnur erkennt und angeordnet, daß hinfür und von nun an ohne unterscheid allen und jeden Herren Amtleüthen die Burger und Standtsglieder sind, sowohl in ihren Amts patenten, (welche mit nächstem auch in eine bessere Form werden eingerichtet werden) als aber in denen an Selbige abgebenden Oberkeitl. schreiben und Missiven nachvollgende Titulatur gegeben werden solle, als namlichen In der anred und salutation *WohlEdel gebohrner, lieber und getreuer Amtsmann.* In der auff- und überschrifft aber, wie volget:

Dem WohlEdelgebohrnen, Unserem lieben und getreüen Großen RahtsVerwandten N. N. Vogten, Landvogten, Castlahnen zu N. N.

Und weilen die amtspatenten für die HH. Amtleüthen weltschen Landts auff Französisch expedirt werden, so habend Ihr Gn. hiemit beliebt und angenommen, daß in selbigen diesen HH. Amtleüthen hinfür der Titul *Le Noble et Genereux notre cher et feal N. N.* beygelegt werden solle, deßgleichen haben Ihr Gn. auch anständig und fürs künfftige immerhin gegen alle und jede Herren Amtleüth Teütsch und Weltschen Lands observieren zu lassen nöhtig befunden, daß in denen an Sie abgebenden oberkeitlichen Schreiben im Context durchaus der *numerus pluralis* und nicht *singularis* solle gebraucht werden, folksam *das sogenannte bißhar geübte Duzen für eins und allemahl hiemit aboliert sein.* Alles der beiläuffigen meinung, daß im übrigen und soviel es andern Ihr Gn. Amtleüth betrifft, die nicht Burger noch deß Stands sind, es bey dem alten bißhar gepflogenen Stilo und Titulatur unabgeenderet verbleiben und nichts neües eingeführt werden solle.

Indemme nun bey sobewandten Dingen Mgh. den Rähten, wan dero Ehren Glieder sich auff Gesandschafften befinden, oder sonsten Ihnen von Oberkeitswegen zugeschrieben wird, gleichfahls eine mehrere Titulatur, als

biß hiehin gepflogen worden, gebüehren will, als haben Ihr Gn. hiemit beliebt und angeordnet, daß in allen solchen fählen, wie nicht weniger in denen auff Sie stellenden Creditiven und wo es sonst immer erforderet werden mag, Ihren Ehren Gliederen der Titul *Wohlgebohren* solle zugetheilet und gegeben werden. Dessen alles nun Er Mh. Stadtschreiber nachrichtlich verständiget werde, mit gesinnen, zu verschaffen, daß hinfür und von nun an man in der Canzley sich demnach in allem conformiere. Wie dann zu veranstalten, Er Mh. bestens wüssen werde.

Zedel an alle Cammer und oberkeitl. Dycasteria, von welchen aus die H. Amtleüth schreiben zu empfahen haben können, Sie dieser neuw eingeführten verbesserten Titulatur nachrichtlich und zum Verhalt verständigen. Actum, den 20. Aprilis 1747.

Canzley Bern.“

A. F.

Starke Verbreitung der sog. Täufertestamente.

(Vgl. Bll. f. bern. Gesch. XVIII, 338 und XIX, 1.)

Aus den Verhandlungen des Kapitels Burgdorf, vom 2. Juli 1716: „Gravamen. Wie zu handlen, wann teüfferische verfelschte testament oder Buecher bey nit teüfferischen leüthen gefunden werden, da bey wegnemmung solcher bey nit teüfferischen leüthen ohne ersatzung oder dargebung anderer testamenten große alteration erfolgen wurde. Weßwegen Eüwer Gnaden underthänig gebetten werde, gute testament anzuschaffen auß ihrer liberalitet, umb selbige gegen die faltschen auß zu wechslen, zu mahl der faltschen zimlich vihl im land gefunden werden.“

A. F.

Das Samstagsblettlin soll den Verstorbenen keine Lobrede halten.

1734, September 15: Zedel an H. Großweibel. Vor ihr Gnaden seye der Anzug beschehen, was maßen in dem Ordinari Samstagsblettlin observirt worden, daß nun und dan bey Einrukung der Verstorbenen man darin sich auff deren Lobreden und Panegyricum legen thüye. Wie nun dieses nicht nur bereits verbotten, sondern ohne dem eine sach, die sich nicht darin schicket, alß habend Ihr Gnaden ihme hiemit befehlen wollen, den Correspondenten dieses Blättrins vor sich zebescheiden und ihme zu insinuiren, daß er sich dessen für eins und alle mahl müßige, es sehe an, wen es wolle. So er aber der Abgestorbenen Civil- oder Militar-Bedienung beyfüegen wolle, mögendlt Ihr Gnaden solches wohl zugeben.

Welches nun zu veranstalten er, Herr Großweibel, bestens wüssen werde.

(Rats-Manual 144/455.)

Diesem Protokoll hatte der Registratur des Ratsmanuals obigen Titel gegeben. Das Blättlein, das einen Verweis erhielt, ist sehr wahrscheinlich das von den Notaren Samuel Fueter und Sigmund Wagner herausgegebene „Bernisches Avis-Blättlein, Samstags“.

A. F.